

Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung des
Evang.-Luth. Friedhofes in Zirndorf
Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Gebührentarif

1. Jährliche Gebühren für Grab-Nutzungsrechte
2. Verwaltungsgebühren
3. Jährliche Friedhofsunterhaltsgebühren
4. Gebühr für Gewerbetreibende
5. Genehmigungsgebühr für bauliche Maßnahmen
6. Gebühren für die Grabfertigung
7. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenkammer
8. Stundensatz für besonders beauftragte Dienstleistungen

§ 5 Sonstige Bestimmungen

§ 6 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Über, von der Gebührenordnung, abweichende Regelungen entscheidet der Friedhofsausschuss.
3. Die Nutzung von Gräbern und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsträgers können nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung an die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der/die AntragstellerIn, / AuftraggeberIn verpflichtet.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von drei Wochen fällig.
3. Der Friedhofsausschuss kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür festgesetzte Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
4. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 4 Gebührentarif

1. Jährliche Gebühren für Grab-Nutzungsrechte

(Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre, bei Vorerwerb beträgt die Laufzeit 10 Jahre)

| | |
|---|----------|
| 1.1. Einfachwahlgrabstätte | 66,00 € |
| 1.2. Doppelwahlgrabstätte | 132,00 € |
| 1.3. Dreifachwahlgrabstätte | 198,00 € |
| 1.4. Vierfachwahlgrabstätte | 265,00 € |
| 1.5. Urnenwahlgrabstätte | 39,00 € |
| 1.6. Urnenkammer (belegbar mit 2 Urnen) | 117,00 € |
| 1.6.1. Abschlussplatte für die Urnenkammer einmalig/Stück | 290,00 € |
| 1.7. Urnenerdkammer (belegbar mit 2 Urnen) | 117,00 € |
| 1.7.1. Abschlussplatte Urnenerdkammer einmalig/Stück | 160,00 € |
| 1.8. Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage (Urnensonderstelle), einschließlich Kosten der erstmaligen Anlage und Pflege für die Dauer des Grabnutzungsrechtes sowie Schild mit Namen, Geburts- und Sterbedatum, Auflösung Grabstätte | 99,00 € |

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei einer Bestattung entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit (10 Jahre) fehlen.

2. Verwaltungsgebühren

Übertragung des Nutzungsrechts, Verlängerung usw., incl. Ausstellung eines Grabbriefes, Ordnung und Gebührenordnung 47,50 €

3. Jährliche Friedhofsunterhaltsgebühren (FUG)

beinhalten beispielsweise Unterhaltung und Sicherung der Wege, Schnee räumen, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Investitionen usw.

| | |
|--------------------------------|---------|
| 3.1. Einfachwahlgrabstätte | 32,00 € |
| 3.2. Doppelwahlgrabstätte | 45,00 € |
| 3.3. je weitere Wahlgrabstätte | 14,00 € |
| 3.4. Urnenwahlgrabstätte | 28,00 € |
| 3.5. Urnenkammer | 24,00 € |
| 3.6. Gemeinschaftsgrabanlage | 28,00 € |

Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich erhoben. Zwecks Verwaltungsvereinfachung können sie bis zu fünf Jahre im Voraus erhoben werden.

4. Gebühr für Gewerbetreibende

Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte zur Zulassung und Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Evang.-Luth. Friedhof jährlich 75,00 €
Tageszulassung 19,00 €

5. Genehmigungsgebühr für bauliche Maßnahmen

je Genehmigungsvorgang, je Grabstelle 6% des Nettoanschaffungswertes

6. Gebühren für die Grabfertigung

Grabaushub- und Grabschließungsgebühr, Abfuhr der Erde, Formen eines Hügels bezogen auf die jeweilige Bestattung sowie für Ausgrabungen und Umbettungen

6.1. Grabfertigung

| | |
|---|---------------|
| 6.1.1. Erdbestattung bei 1,80 m Tiefe | 1.155,00 € |
| 6.1.2. Erdbestattung bei 2,60 m Tiefe | 1.491,00 € |
| 6.1.3. Kind bis 5 Jahren 0,80 m Tiefe | 562,00 € |
| 6.1.4. Kind bis 10 Jahren 1,10 m Tiefe | 782,00 € |
| 6.1.5. Urne 0,80 m Tiefe | 97,00 € |
| 6.1.6. Urne in Urnenwand / Urnenerdkammer | 48,00 € |
| 6.1.8. Gruft Öffnen und Schließen der Gruft, Stellen des Sarges, Räumen, Ausschwefeln, Bauliche Prüfung durch einen Fachmann) | |
| Kosten für Beisetzungen in vorhanden Grüften trägt der Auftraggeber | nach Aufwand. |

7. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenkammer

| | |
|--|----------|
| 7.1. Leichenkammer, Aussegnungshalle bis 45 Minuten, Instrumente und Glocke (einschl. Reinigung) | 425,00 € |
| Jede zusätzlich angefangene 45 Minuten Aussegnungshalle | 147,00 € |
| 7.2. Benutzung der Aussegnungshalle bis 45 Minuten, Instrumente und Glocke (einschl. Reinigung) | 298,00 € |
| Jede zusätzlich angefangene 45 Minuten Aussegnungshalle | 147,00 € |
| 7.3. Benutzung der Leichenkammer zur Aufbewahrung je Leiche | 128,00 € |
| 7.4. Aufbewahrung einer Urne | 39,00 € |
| 7.5. Aufbahrung kleine Halle | 79,00 € |
| .6. Aufbahrung große Halle | 154,00 € |

8. Stundensatz für besonders beauftragte Dienstleistungen (des Friedhofspersonals)

| | |
|---|---------|
| 8.1. Stundensatz ohne Maschineneinsatz | 50,00 € |
| 8.2. Stundensatz mit Maschineneinsatz | 79,00 € |
| 8.3 Kranz- und Blumentransport zum Grab | 34,00 € |
| 8.4. Abräumen der Kränze, Abfuhr oder Auffüllen der Erde, Einebnung, etc., bezogen auf die jeweilige Bestattung | |
| Stundensatz | 50,00 € |

§ 5 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren (Grab-Nutzungsrechte) für eine Nutzungszeit von 10 Jahren.
2. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum der Bestattung, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich; auf § 14 der Friedhofsordnung wird hingewiesen. Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom **01. Juli 2025** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung, tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung für den Evang.-Luth. Friedhof Zirndorf außer Kraft.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf

gez. Markus Kaiser

Geschäftsführender Pfarrer